

Anlage 1

zu 1.)

Der Vertrag über die Ausführung des Aufnahmegesetzes Land Sachsen-Anhalt zur gesonderten Beratung und Betreuung zwischen der Stadt Dessau-Roßlau und der St. Johannis GmbH endet zum 31.12.2015.

Nach den bisher geltenden gesetzlichen Vorschriften konnte in diesem Vertrag für die gesonderte Beratung und Betreuung für die in der Stadt Dessau-Roßlau lebenden Personen nach § 1 Abs. 1 des Aufnahmegesetzes eine Beraterstelle vorgehalten werden.

zu 2.)

Nachfolgende Rechtsgrundlagen für den Auftrag einer gesonderte Beratung und Betreuung sind im Jahr 2015 geändert wurden:

- § 3 Aufnahmegesetz i. V. m. Abschnitt II Nr. 2 des Beschlusses der Landesregierung über den Aufbau der Landesregierung und Abgrenzung der Geschäftsbereiches, zuletzt geändert durch Beschluss vom 14.10.2015 (MBI. LSA S. 511)
- Verordnung über die Erstattung von Kosten nach dem Aufnahmegesetz vom 26.02.2015 (GVBl. LSA 5/2015, S. 73)
- RdErl. des MI vom 15.06.2015 – 34.4-12235 zur Ausführung des Aufnahmegesetzes; Gesonderte Beratung und Betreuung (MBI. LSA 2016, S. 236)

Mit Änderung dieser gesetzlichen Grundlagen können in der Zukunft für die gesonderte Beratung und Betreuung nach dem Aufnahmegesetz in der Stadt Dessau-Roßlau zwei Beraterstellen (bisher eine Beraterstelle siehe auch unter 1.) beauftragt werden.

zu 3.)

Auf der Grundlage des oben näher bezeichneten RdErl. des MI vom 15.06.2015 ist nach Nr. 4 der Auftrag für eine gesonderte Beratung und Betreuung im Rahmen eines Vergabeverfahrens unter Beachtung der geltenden Vorschriften zu vergeben.

Zur Sicherstellung eines kontinuierlichen Angebotes sollte die Leistung für mindestens zwei Jahren vertraglich geregelt werden.

Zwingend im Ausschreibungsverfahren vorgeschrieben sind für die Bieter die Vorlage eines Finanzierungsplanes und eines Konzeptes über die Beratungs- und Betreuungsmaßnahmen für diese Leistung. Darüber hinaus sind die Grundsätze für die gesonderte Beratung und Betreuung Anlage 1 des RdErl. des MI vom 15.06.2015 zwingender Bestandteil des Vergabeverfahrens.

Die Vergabe der Leistung der gesonderten Beratung und Betreuung ab 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2018 soll nach Losen vergeben werden.

1. Los - Eine Beraterstelle

- für die gesonderte Beratung und Betreuung für in Wohnungen untergebrachte nicht dauerhaft bleibeberechtigte Personen in einem Familienverband nach § 1 Abs. 1 Nr. 5- 8 AufnG und alleinreisende Frauen nach § 1 Abs. 1 Nr. 5-8 AufnG

2. Los - Eine Beraterstelle

- für die gesonderte Beratung und Betreuung für in Gemeinschaftswohnungen nicht dauerhaft bleibeberechtigte alleinstehende Personen nach § 1 Abs. 1 Nr. 5-8 AufnG und
- nach verfügbarer Kapazität für die gesonderte Beratung und Betreuung von bleibeberechtigten Personen in einen Familienverband nach § 1 Abs. 1 Nr. 1-4 AufnG

zu 4.)

Das Land Sachsen-Anhalt erstattet auf der Grundlage des § 2 AufnErstVO der Stadt Dessau-Roßlau mit einer Aufnahmequote von weniger als 7,5 v. H. (derzeit 4,1 v. H. - durch jährliche Festlegung des MI LSA) jeweils die notwendige aufzuwendende Personalkosten für die gesonderte Beratung und Betreuung für:

- zwei Beraterstellen höchstens jedoch 43.670 Euro je Beraterstelle sowie
- die notwendigen personalbezogenen Sachkosten von 10 v. H. der Bruttopersonalkosten je Beraterstelle erstattet.

Produktkonto 31300	
31300.5318010	Ausgaben Gesonderte Beratung und Betreuung
31300.4481001	Einnahmen/Erstattung Gesonderte Beratung und Betreuung

Für die Maßnahme der Vergabe der Leistung im Rahmen eines VOL-Verfahrens liegt eine Bindungsermächtigung für die Haushaltsjahre 2016 bis 2018 in Höhe von 96.100 Euro pro Haushaltsjahr vor.

Anlage 2 - Voraussichtlicher Projektzeitplan im Zeitraum von Juli bis Dezember 2015

Anlage 3 - Auszug aus dem Aufnahmegesetz Land Sachsen-Anhalt in der geltenden Fassung

Anlage 4 - Grundsätze für die gesondere Beratung und Betreuung